

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 859 - 859

Bewirkt die einstweilige Anordnung des Prozeßgerichts, daß eine Maschine, welche zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehört, von der Zwangsversteigerung ausgeschlossen werde, daß das Eigenthum an derselben durch Zuschlagsurtheil nicht auf den Ersteher übergeht?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 52.

Bewirkt die einstweilige Anordnung des Prozeßgerichts, daß eine Maschine, welche zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehört, von der Zwangsversteigerung ausgeschlossen werde, daß das Eigenthum an derselben durch Zuschlagsurtheil nicht auf den Ersteher übergeht?

Zwangsv. Verst. Ges. vom 24. März 1897 § 90. B.G.B. §§ 93, 1120.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 18. Februar 1902 in Sachen L., Beklagten, wider die Aktiengesellschaft F. u. Co., Klägerin. III. 399/1901.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision ist darin beizutreten, daß derjenige Theil der Entscheidung des Berufungsgerichts, welcher zu dem Ergebnisse gelangt, daß, trotzdem die Maschine ein wesentlicher Bestandtheil des Fabrikgrundstücks im Sinne des § 93 des B.G.B. gewesen sei, doch in Folge der einstweiligen Anordnung des Prozeßgerichts, daß die Maschine von der Zwangsversteigerung ausgeschlossen werde, der Beklagte als Ersteher des Grundstücks jene nicht mit erworben habe, auf rechtlich unhaltbarer Grundlage ruht. Nach § 90 Abs. 1 des Zwangsverst. Ges. vom 24. März 1897 erwirbt der Ersteher durch den Zuschlag, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluß rechtskräftig aufgehoben wird, vor Allem das Eigenthum an dem Grundstücke. Mit diesem erwirbt er aber begrifflich und kraft rechtlicher Nothwendigkeit gemäß § 93 des B.G.B. alle seine wesentlichen Bestandtheile, ohne daß dieser Erfolg durch irgend welche Anordnungen des Vollstreckungs- oder eines Prozeßgerichts gehindert werden könnte. Zu einer Anwendung des § 90 Abs. 2 des Zwangsverst. Ges., auf den sich das Berufungsgericht für seine Auffassung bezieht, war bei dieser Sachlage überhaupt kein Raum, da dieser, wie schon die Gegenüberstellung des „Grundstücks“ und der „Gegenstände, auf welche sich die Versteigerung erstreckt hat“, ergibt, nur die neben dem Grundstück und damit auch neben dessen wesentlichen Bestandtheilen der Versteigerung unterworfen gewesenen Gegenstände betrifft, die an sich eine selbständige rechtliche Existenz führen, wie Zubehörstücke und die Erzeugnisse des Grundstücks, soweit diese sich nicht als Zubehörstücke darstellen (vergl. die §§ 55 und 20 des Zwangsverst. Ges. und § 1120 des B.G.B.). Dieser klaren Rechtslage gegenüber können Erwägungen, die aus der Aufgabe des Zwangsverstei-